

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 5 BJ 270/90

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Unterfranken,
Würzburg 1, Friedenstraße 14,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

.....,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Februar 1991 durch den Vorsitzenden Richter B u r g e r, die Richter B e n d e r und B a l z e r sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. B o n g a r d t und die ehrenamtliche Richterin V o r w e r k ohne mündliche Verhandlung beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 26. Juni 1990 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat der Beigeladenen deren außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten.

Im übrigen haben die Beteiligten einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Klägerin ist die Witwe des verstorbenen Versicherten H. S. (im folgenden Versicherter). Die Beigeladene ist dessen frühere Ehefrau. Die Beklagte gewährt sowohl der Klägerin als auch der Beigeladenen Hinterbliebenenrente, da der Versicherte nach ihrer Überzeugung der Beigeladenen Unterhalt geleistet hatte. Im Klageverfahren über die Rechtmäßigkeit der Rentengewährung an die Beigeladene hat das Sozialgericht (SG) ein Baugutachten zum Mietwert einer von der Beigeladenen bewohnten Wohnung im Wege des Urkundenbeweises verwertet. Dieses Gutachten war in einem Vorprozeß, in welchem die jetzige Beigeladene Klägerin und die jetzige Klägerin Beigeladene war, erstattet worden. Dieser Vorprozeß war ohne Urteil durch Anerkenntnis der Beklagten beendet worden. Die Klägerin hat sich nunmehr gegen die Verwertung des Gutachtens sowohl im Klageverfahren vor dem SG als auch im Berufungsverfahren vor dem Landessozialgericht (LSG) gewandt und geltend gemacht, daß das Gutachten unter Verletzung prozessualer Vorschriften zustande gekommen sei. Das SG hat die Klage abgewiesen, das LSG die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Das LSG hat die Verwertung des Gutachtens im Wege des Urkundenbeweises für zulässig gehalten.

Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG wendet sich die Klägerin mit ihrer Beschwerde. Sie macht als Zulassungsgründe die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, eine Abweichung von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) sowie Verfahrensfehler geltend.

Einen Verfahrensfehler sieht sie darin, daß das im früheren Prozeß eingeholte Sachverständigengutachten vom LSG verwertet worden ist. Es sei unter Verstoß gegen § 116 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ergangen. Sie sei vor Erstattung des Gutachtens nicht zum anberaumten Ortstermin geladen worden. Sie habe auch im neuen erstinstanzlichen Verfahren den Sachverständigen wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Darüber hinaus verstoße die Verwertung dieses Gutachtens gegen § 128 Abs 2 SGG. Sie sei nicht in der Lage gewesen, zu den Feststellungen im Gutachten Stellung zu nehmen. Das LSG habe ihre Einwendungen gegen die Verwertung des Gutachtens auch nicht als verspätet zurückweisen dürfen. Dies sei zugleich ein Verstoß gegen Art 103 des Grundgesetzes (GG) und gegen die §§ 62 und 157 sowie 112 Abs 2 Satz 2 SGG.

Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig, soweit sie auf Verfahrensfehler gestützt wird. Einen Verfahrensfehler hat die Klägerin nicht ausreichend dargelegt. Das LSG hat das von der Klägerin als fehlerhaft beanstandete Gutachten im Wege des Urkundenbeweises verwertet. Das heißt, es hat das schriftliche Gutachten als Urkunde in den Prozeß eingeführt und seinen Inhalt bei der Entscheidung berücksichtigt. Dieses Verfahren ist von der Rechtsprechung bereits gebilligt worden (vgl zB BSG Beschluß vom 23. September 1967, SozR Nr 81 zu § 128 SGG). Dem entspricht die Praxis, berufskundliche Gutachten

als Urkunden in den Prozeß einzuführen, die in anderen Rechtsstreitigkeiten erstattet worden waren und die durch diese Gutachten vermittelten Erkenntnisse zu verwerten. Auch für das verwaltungsgerichtliche Verfahren hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden, daß dies eine zulässige Art der Sachverhaltsaufklärung (§ 86 der Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO-) ist (vgl BVerwG, Beschluß vom 28. Juni 1990 - 9 B 15/90 - = NVwZ - RR 1990 S 652). Die so gewonnenen Erkenntnisse des Gerichts sind deshalb aber nicht Beweise, die im Wege des Sachverständigenbeweises gewonnen werden. Die Regeln des Sachverständigenbeweises gelten hierfür nicht. Es handelt sich um Erkenntnisse, die das Gericht aus seiner Pflicht zur Sachaufklärung (§ 103 SGG) gewonnen hat und berücksichtigen darf und muß. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß hier das Gutachten in einem Vorprozeß, an welchem die Klägerin beteiligt war, erstattet worden ist und die Klägerin im Vorprozeß gegen das Gutachten Einwendungen erhoben haben will. Auch wenn sie im Vorprozeß gegen den Sachverständigen einen Ablehnungsantrag gestellt haben sollte, über den jedenfalls nicht entschieden worden ist, würde dies die Berücksichtigung der durch das Gutachten vermittelten Kenntnisse im jetzigen Prozeß nicht hindern. Derartige Einwendungen gegen das Gutachten sind vom Gericht zu berücksichtigen, soweit es die durch den Inhalt des Gutachtens vermittelten Erkenntnisse für zutreffend hält. Zweifel an der Objektivität des Gutachters im Prozeß können das Gericht veranlassen, weitere Beweise zu erheben. Das Gericht handelt dabei aber im Rahmen seiner Pflicht nach § 103 SGG, den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären. Ob der Verwertung des Gutachtens in der geschehenen Weise grundsätzliche Hindernisse entgegenstehen würden, wenn die Klägerin im Vorprozeß den Sachverständigen erfolgreich wegen Befangenheit abgelehnt hätte, kann dahinstehen. Gerade dies ist nicht geschehen. Ebensowenig ist zu entscheiden, in welchem Umfang ein nicht ordnungsgemäß erstattetes und deshalb als Sachverständigengutachten nicht verwertbares Gutachten im selben Prozeß noch im Wege des Urkundenbeweises verwertet werden darf (vgl dazu BSG SozR 1500 § 128 Nr 24).

Die von der Klägerin gegen die Form der Beweiserhebung durch den Sachverständigen im Vorprozeß erhobenen Einwendungen und ihr im jetzigen Rechtsstreit gestellter Ablehnungsantrag gegen den Sachverständigen, der dieses Gutachten im Vorprozeß erstattet hatte, gehen im vorliegenden Verfahren deshalb ins Leere. In der Sache rügt die Klägerin damit, wie schon dargelegt, eine Verletzung des § 103 SGG. Sie macht geltend, das LSG hätte von Amts wegen weiter ermitteln müssen. Wegen einer Verletzung des § 103 SGG kann die Zulassung der Revision aber nur erfolgen, wenn sich diese auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Der Beweisantrag muß dabei in der Beschwerdebegründung bezeichnet sein (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5). Einen solchen Beweisantrag hat die Klägerin mit ihrer Beschwerdebegründung nicht bezeichnet.



Die Klägerin hat auch eine Verletzung des § 128 Abs 2 SGG nicht hinreichend dargelegt. Sie macht geltend, daß sie im vorhergehenden gerichtlichen Verfahren zu den von dem damaligen Sachverständigen festgestellten Tatsachen nicht habe Stellung nehmen können. § 128 Abs 2 SGG beinhaltet aber, soweit es um die Verwertung eines Gutachtens im Wege des Urkundenbeweises geht, daß die Beteiligten sich zur Verwertung dieses Gutachtens und zu den in diesem Gutachten angenommenen Tatsachen äußern können. Ob das Gericht bei Einwendungen gegen das im Wege des Urkundenbeweises verwertete Gutachten sich zu weiteren Ermittlungen hätte gedrängt fühlen müssen, ist eine Frage der Verletzung des § 103 SGG.

Schließlich ist auch eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art 103 GG, § 62 SGG) nicht hinreichend dargelegt. Auch diesen Anspruch sieht die Klägerin dadurch verletzt, daß sie nicht zu den im Gutachten festgestellten Tatsachen in der Form habe Stellung nehmen können, daß sie diese Tatsachen überprüfen konnte. Der Anspruch auf rechtliches Gehör beinhaltet aber lediglich, daß der Beteiligte vom Gericht vor seiner Entscheidung ausreichend gehört wird, dh ihm Gelegenheit gegeben wird, zu den Tatsachen Stellung zu nehmen, die für die Entscheidung wesentlich sind. Die Klägerin selbst behauptet nicht, daß ihr dies nicht möglich gewesen sei.

Unbegründet ist die Beschwerde, soweit die Klägerin geltend macht, das LSG sei von einer Entscheidung des BSG abgewichen. Die Klägerin macht allerdings zu Recht geltend, daß das LSG davon ausgegangen sei, der ausreichende Unterhalt sei nur ausgehend von 25 vH des Regelsatzes nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) zu bemessen, wo hingegen das BSG zum Beispiel in dem vom LSG in anderem Zusammenhang zitierten Urteil vom 11. September 1980 (5 RJ 90/79 = SozR 2200 § 1265 Nr 51) davon ausgegangen sei, daß auch die Unterkunftsleistungen nach dem BSHG zugrunde zu legen seien. Diese Rechtsprechung des BSG ist aber durch die - nicht vom LSG zitierten - Entscheidungen vom 12. Mai 1982 (5b/5 RJ 30/80 = SozR 2200 § 1265 Nr 63) und 7. September 1982 (1 RA 87/80 = SozR 2200 § 1265 Nr 65) aufgegeben worden. Nach der jetzt einhelligen Rechtsprechung des BSG ist die Frage, ob eine Unterhaltsleistung im Rahmen von § 1265 Abs 1 Reichsversicherungsordnung (RVO) erheblich ist, ausschließlich nach dem zeitlich und örtlich maßgebenden Regelsatz nach dem BSHG (= 25 vH dieses Betrages) und nicht nach den zusätzlichen Kosten der Unterkunft zu beurteilen.

Schließlich hat die von der Klägerin bezeichnete Rechtsfrage auch keine grundsätzliche Bedeutung. Die Klägerin sieht die grundsätzliche Bedeutung darin, daß das BSG soweit ersichtlich, in sämtlichen Entscheidungen, die den Mindestbedarf nach dem BSHG als Maßstab für die Erheblichkeit der gewährten Unterhaltsleistungen herangezogen habe, nur Barunterhaltsleistungen zugrundegelegt habe. Dieser Regelsatz sei als Bezugsgröße nicht geeignet, wenn Naturalunterhalt ausschließlich durch Wohnungsgewährung



geleistet werde. Eine grundsätzliche Bedeutung liegt hierin nicht. Es ist zu unterscheiden einerseits danach, welche Leistungen sind Unterhalt iS des Gesetzes, dh sind neben Geldleistungen auch andere Leistungen als Unterhalt iS von § 1265 RVO anzusehen. Soweit keine reinen Geldleistungen als Unterhalt anzusehen sind, ist ihre Umrechnung in einen Geldbetrag notwendig, um dann festzustellen, ob es sich um eine sozialrechtlich erhebliche Unterhaltsleistung (= eine Leistung, die mindestens 25 vH des zeitlich und örtlich maßgebenden Regelsatzes erreicht) handelt. Rechtsfragen können bestehen, soweit es um die Wertung einer Nichtgeldleistung als Unterhalt und um die Umrechnung dieser Nichtgeldleistung in einen DM-Betrag geht. Keiner Erörterung bedarf es aber, daß der so festgestellte DM-Betrag einer Nichtgeldleistung als Unterhalt genauso zu behandeln ist, wie ein direkt in Geld geleisteter Unterhaltsbetrag.

Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)